

43. Ruht nach § 102 des Militärpensionsgesetzes bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst auch das Recht auf den Bezug der Dienstzulage des § 74 dieses Gesetzes?

MilPenfG. vom 27. Juni 1871 § 58 Abs. 2, §§ 71—74, 101, 102.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1913 i. S. N. (Kl.) w. Reichsmilitärstütze (Bekl.). Rep. III. 235/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde 1890 als Feldwebel pensioniert. An Versorgungsgebührrnissen wurden ihm damals zugebilligt: die Pension II. Klasse (§§ 65, 67 MilPensG.) mit monatlich 33 *M.*, die Kriegszulage, weil er durch den Krieg von 1870/71 ganz invalide geworden war, zunächst mit monatlich 6 *M.* und seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893 mit monatlich 9 *M.*, endlich die Dienstzulage auf Grund 24-jähriger Dienstzeit gemäß § 74 MilPensG. mit monatlich 9 *M.*, zusammen monatlich 51 *M.*

Er wurde später als Gerichtsvollzieher angestellt. Seit dem 1. Juni 1895 wurden deshalb auf Grund des § 102 zu c und des § 103 MilPensG. die Pension von 33 *M.* und die Dienstzulage als ruhend einbehalten und es wurde ihm nur die Kriegszulage von monatlich 9 *M.* ausgezahlt. Nachdem am 31. Mai 1901 das Kriegsinvalidengesetz ergangen war, wurde die Pension II. Klasse auf monatlich 75 *M.*, die Kriegszulage auf 15 *M.* bemessen und wurden dem Kläger die Mehrbeträge von 42 *M.* und 6 *M.* neben dem Zivilgehälte und neben der früheren Kriegszulage von 9 *M.* ausgezahlt. Nach Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 trat der Kläger am 1. Mai 1907 in den Ruhestand. Die tatsächlich von ihm als Gerichtsvollzieher erdiente Pension betrug jährlich 2271 *M.*, dagegen die für Gerichtsvollzieher in Preußen überhaupt erreichbare 2571 *M.* Durch Bescheid vom 11. Dezember 1908 bestimmte das Kriegsministerium, daß dem Kläger neben der Zivilpension und neben der Kriegszulage von monatlich 15 *M.* auch noch der Betrag von 42 *M.* auszuführen sei, um den die Pension II. Klasse des Kriegsinvalidengesetzes die des Militärpensionsgesetzes überstiege.

Nach Erschöpfung des Instanzenzugs bei den Militärverwaltungsbehörden forderte der Kläger im Rechtsstreite seit dem 1. Juni 1895, der Zeit seiner Anstellung als Gerichtsvollzieher, und für die Zeit, seit er als solcher pensioniert worden ist, neben seinen sonstigen

Bezügen noch die Auszahlung von monatlich 9 *M* als der vom Beklagten als ruhend behandelten Dienstzulage. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt: der Kläger wolle die Vorschriften in §§ 102 und 103 MilPensG., wonach in den dort bezeichneten Fällen das Recht auf den Bezug der Invalidenpension „ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen“ ruhe, dahin auslegen, daß unter diesen Zulagen die Dienstzulage mitzuverstehen sei. Die Fassung jener Bestimmungen könne allerdings insofern zu Bedenken Anlaß geben, als von Pensions- und Verstümmelungszulagen gesprochen werde, während doch auch die Verstümmelungszulage, gleich der Kriegs- und der Dienstzulage, unter den Begriff der Pensionszulagen falle. Sie erkläre sich jedoch aus der Entstehungsgeschichte. Der Entwurf des Militärpensionsgesetzes habe in § 70 (jetzt § 71) eine „Verwundungszulage“ für die „durch Verwundung vor dem Feinde“ ganz invalide Gewordenen vorgesehen gehabt, ferner im § 71 (jetzt § 72) die Verstümmelungszulage, endlich im § 73 (jetzt § 74) die Dienstzulage. Der § 101 (jetzt § 102) und der § 102 (jetzt § 103) des Entwurfs hätten bestimmt, daß die Invalidenpension „ausschließlich der Verwundungs- und Verstümmelungszulagen“ während der Anstellung im Zivildienste ruhe. Es habe sich also das Ruhen der Invalidenpension nach dem Entwürfe auf die Dienstzulage mit erstrecken sollen. Bei der zweiten Lesung des Entwurfs in der Vollversammlung des Reichstags sei der Antrag gestellt worden, statt „Verwundungszulage“ zu sagen „Pensionszulage“, und diese nicht nur den „durch Verwundung vor dem Feinde“, sondern allen „durch den Krieg“ ganz invalide Gewordenen zu gewähren. Der Reichstag habe den Antrag angenommen. In der dritten Lesung sei dann der Antrag gestellt worden, in den jetzigen §§ 102, 103 und 107 Abs. 3 statt des Ausdrucks „Verwundungs- und Verstümmelungszulagen“ zu setzen: „Pensions- und Verstümmelungszulagen“. Der Präsident habe dazu bemerkt, daß dieser Antrag dem früher gefaßten Beschluß entspreche, und der Antrag sei dann ohne weitere Erörterung angenommen worden. Hiernach sei unter Pensions- und Verstümmelungszulagen in den

§§ 102, 103 und 107 Abs. 3 die Pensionszulage (jetzige Kriegs- und frühere Verwundungszulage) des § 71 und die Verstümmelungszulage des § 72 zu verstehen. Dementsprechend sei auch in § 108 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1893, der den § 107 Abs. 3 MilPenfG. vom 27. Juni 1871 wiedergebe, hinter den Worten „die Pensions- und Verstümmelungszulagen“ in Klammern hinzugefügt: „§§ 71 und 72“.

So gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß die Dienstzulage des § 74 MilPenfG. vom 27. Juni 1871 von den Vorschriften über das Ruhen der Invalidenpension während einer Anstellung in Zivildienst und neben dem Bezuge einer in diesem Dienste erdienten Pension nicht ausgenommen sei. Es erörtert den Anspruch des Klägers zunächst für die Zeit vom Beginne seiner Anstellung als Gerichtsvollzieher, dem 1. Juni 1895, bis zum Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, also bis zum 30. Juni 1906, auf Grund des damals maßgebenden Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 22. Mai 1893; sodann für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 30. April 1907, dem Tage, mit dem sein Zivildienstverhältnis als Gerichtsvollzieher infolge seiner Pensionierung sein Ende erreichte; endlich für die Zeit seit dem 1. Mai 1907, während deren er nicht mehr ein Dienst Einkommen aus dem Zivildienste, sondern eine in diesem erdiente Pension bezog, alles mit dem Ergebnisse, daß die Berechtigung des Anspruchs auf die von dem Beklagten als ruhend behandelte Dienstzulage von monatlich 9 M. verneint wird.

In den vom Berufungsgerichte selbst angezogenen Urteilen des erkennenden Senats vom 8. Februar 1910, Entsch. des RG. in Zivild. Bd. 73 S. 37, und vom 7. November 1911, Rep. III. 584/10, ist insbesondere die Bedeutung der Wortverbindung „Pension“ oder „Militärpension“ „nebst Dienstzulage“ im Sinne des § 45 MannschVerfG. mit Bezug auf die „Dienstzulage“ des § 74 MilPenfG. vom 27. März 1871 erörtert worden. Das jetzt vorliegende Berufungsgericht beschäftigt sich gerade mit Rücksicht darauf, daß in diesen Urteilen nur bemerkt sei, der § 45 (Nr. 4 und 6) MannschVerfG. sei dem bisherigen Rechtszustande angepaßt, und daß danach die Dienstzulage lediglich „als ein Anhängsel der eigentlichen Pension“ zu gelten habe, vorzugsweise mit Auslegung der §§ 71, 74, 102

und 103 MilPensG. als der Grundlage für die richtige Auffassung der Bestimmung des § 102:

„Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht: . . . c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienst“ . . .

Dementsprechend rügt auch die Revision zunächst nur Verletzung des § 102 MilPensG. Sie führt aus: Daß die in §§ 102 und 103 bezeichneten Pensionszulagen die Dienstzulage des § 74 nicht umfaßten, sei in dem Wortlaute des Gesetzes jedenfalls nicht zum Ausdruck gekommen. Die §§ 71—74 ständen unter der Überschrift „Pensionszulagen“. Gegenüber einem klaren Inhalte des Gesetzes selbst aber dürfe für eine entgegenstehende Auslegung auf Vorgänge bei der Abfassung des Gesetzes kein entscheidendes Gewicht gelegt werden.

Der Revision ist zuzugeben, daß bei bloßer Betrachtung des Wortlauts der §§ 71—74 einerseits und der §§ 102 und 103 andererseits die vom Kläger vertretene Meinung verteidigt werden kann, daß die Dienstzulage des § 74 bei Anstellung des Pensionärs im Zivildienste nicht zu ruhen habe. Die §§ 71—74 behandeln, wie die gemeinschaftliche Überschrift besagt, die „Pensionszulagen“, und zwar zunächst § 71 die für Unteroffiziere und Soldaten, die nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind. Diese sollen eine Pensionszulage von 2 Talern monatlich neben der Pension erhalten. Hier wird demnach das Wort „Pensionszulage“, wenn man erwägt, daß in den folgenden Paragraphen die dort bestimmten Zulagen eine besondere Bezeichnung erhalten, in einem engeren Sinne gebraucht gegenüber jenem weiteren, worin es als Gesamtbezeichnung für alle in §§ 71—74 aufgeführten Zulagen erscheint. Sodann ist § 72 der auch ausdrücklich als solcher bezeichneten „Verstümmelungszulage“ gewidmet, die Unteroffiziere und Soldaten erhalten, die nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind“. § 73 verhält sich nur darüber, daß Invaliden, die einfach verstümmelt sind, als gänzlich erwerbsunfähig, die, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen werden, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können. Diese Klassifizierung

soll der Beantwortung der Frage dienen, welche Invalidenpension den Betroffenen gebührt, ob die der ersten Klasse nach § 66, oder die der zweiten nach § 67. § 74 endlich billigt nur den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts — also nicht den Gemeinen, bei denen übrigens auch die sonstige Voraussetzung der längeren Dienstzeit der Regel nach fehlen würde — vom zurückgelegten achtzehnten Dienstjahr ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionzulage von $\frac{1}{2}$ Taler monatlich zu. Diese wird ausdrücklich in einer Klammer als „Dienstzulage“ bezeichnet.

Wenn es nun in § 102 heißt:

„Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht: . . . c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat,“

so kann immerhin die Meinung entstehen, daß hier zunächst der Ausdruck „Pensionszulagen“ in dem allgemeinen, weiteren Sinne der Überschrift der §§ 71—74 gebraucht sei, also auch die besonders als Dienstzulage bezeichnete Zulage des § 74 mitumfasse, und daß nur der Deutlichkeit halber daneben die „Verstümmelungszulagen“ des § 72 noch besonders erwähnt seien. Sobald man indessen den Gründen nachgeht, die für die Festsetzung der einzelnen Pensionszulagen der §§ 71—74 maßgebend gewesen sind, ergibt sich die Unhaltbarkeit einer solchen, übrigens auch an sich nicht gerade einleuchtenden Auslegung.

§ 71 will eine gewisse Abgeltung noch in besonderem Maße dafür gewähren, daß Unteroffiziere oder Soldaten durch Verwundungen oder sonstige Einwirkungen auf die Unversehrtheit des Körpers oder die Gesundheit, die gerade durch den Krieg verursacht worden sind, gänzlich dienstunfähig geworden sind. § 72 will in ähnlicher Weise eine Entschädigung für die besonders schweren Schäden eintreten lassen, die Unteroffiziere oder Soldaten durch Verstümmelung, Verlust oder Beeinträchtigung des Gebrauchs von Gliedern im Dienste erlitten haben. Diese Nachteile muß der davon Betroffene der Regel nach sein ganzes übriges Leben hindurch tragen, mag er auch sonst eine Versorgung der in § 102 bezeichneten Art

erhalten, also während seines Aufenthalts in einem Invalideninstitut, in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und während seiner Anstellung im Zivildienste, wenn er zu einer solchen überhaupt noch fähig ist und sie wirklich erlangt. Deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, daß die für diese Beschädigungen festgesetzten Zulagen auch neben dem Bezug eines Dienst Einkommens aus einer Anstellung im Zivildienste gewährt werden. Die Bedeutung des § 74 dagegen liegt auf einem anderen Gebiete. Sie ist zutreffend nur zu würdigen im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 58 Abs. 2 des Gesetzes, daß den zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörenden Personen des Soldatenstandes, die achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient haben, ein Versorgungsanspruch auch ohne den Nachweis der Invalidität zusteht. Die Vorschrift bezweckt also, Unteroffizieren und etwaigen Personen des Soldatenstandes aus dem Dienstgrade der Gemeinen, die eine lange Dienstzeit im aktiven Heere zurückgelegt haben, eben deswegen und nur deswegen eine Versorgung entsprechend derjenigen der durch Dienstbeschädigung invalide gewordenen Angehörigen jener Klasse zu gewähren, und so im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Unteroffizierstandes, wie es zur Zeit des Erlasses des Gesetzes aufgefaßt wurde, einen Anreiz zum möglichst langen Ausdauern im aktiven Dienste zu geben. Demselben Zwecke sollte aber ersichtlich weiter auch § 74 dienen, indem er den Unteroffizieren, wenn sie noch über das 18. Dienstjahr hinaus im Dienste verblieben, eine „Pensionszulage“ von $\frac{1}{2}$ Taler monatlich als „Dienstzulage“ gewährleistete, allerdings nur bei demnächst eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität. Immerhin sollte sonach diese Zulage nur eine Erhöhung der wegen langer Dienstzeit gewährten Pension bilden, die eben aus der weiteren Fortsetzung des Dienstes entsprang. Da nun die Anstellung eines in solcher Rechtslage befindlichen Mannes im Zivildienst infolge des hiermit in der Regel verbundenen höheren Einkommens die Pension entbehrlich machte, die nur eine Abgeltung für die lange Dienstzeit im aktiven Heere bildete, und da gerade hierauf die Vorschrift des § 102 über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension während der Anstellung im Zivildienste beruhte, so mußte dies auch von der Erhöhung gelten, die nur wegen Fortsetzung des Dienstes noch über das 18. Dienstjahr hinaus gezahlt wurde. Wenigstens war

dies ersichtlich die bei Abfassung des Gesetzes maßgebende Auffassung. Dann aber ergab sich hieraus, daß die Erhöhung nach der Willensmeinung des Gesetzgebers während der Anstellung und Beschäftigung im Zivildienst ebenso ruhen sollte wie die Pension selbst.

Wäre übrigens an der hieraus sich ergebenden Auslegung des § 102 noch ein Zweifel, so würde er durch einen Vergleich mit der vorhergehenden Bestimmung des § 101 gehoben werden. Denn § 101 schreibt für die dort bestimmten Fälle ausdrücklich das Ruhen des Rechtes „auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämtlicher Zulagen“ vor. Deshalb muß in § 102 mit den „Pensions- und Verstümmelungszulagen“, die hier von dem Ruhen ausgeschlossen sein sollen, notwendig nur ein Teil der in den §§ 71—74 bezeichneten Zulagen gemeint sein, und dies kann nach dem Wortlaute der §§ 71ffg. nur die „Pensionszulage“ im engeren Sinne des § 71 und die „Verstümmelungszulage“ nach § 72 sein. Dann bleibt aber nur die „Dienstzulage“ des § 74 als diejenige Zulage übrig, welche von dem Ausschluß der Pensions- und Verstümmelungszulagen von der Regel (daß das Recht auf den Bezug der Invalidenpension in den dort bezeichneten Fällen ruht) nicht betroffen, also unter der Invalidenpension hier mitverstanden wird.

Daß dieses Ergebnis auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes voll erhärtet wird, hat bereits das Berufungsgericht dargelegt.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revision schließlich noch darauf hingewiesen, daß in den Fällen des § 102 zu b „die Pension“ . . . „denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden kann“, und geltend gemacht, auch aus dieser Fassung gehe hervor, daß nur die Pension selbst ruhe, die Pensionszulagen aber zu zahlen seien. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß diese Folgerung unrichtig ist, wenn es, wie vorher ausgeführt, zutrifft, daß unter der „Invalidenpension“ in den Eingangsworten des § 102 die Pension nebst Dienstzulage zu verstehen ist. Ebenso hinfällig ist der im Anschluß hieran noch angeführte Beweisgrund: daß in den Fällen des § 102 nur die eigentliche Pension ruhen solle, ergebe sich auch aus den §§ 33, 35 und 36 MitPensG., weil die neben der eigentlichen Pension zu

zahlenden Gebühren bei den Offizieren als Pensionserhöhungen, bei den Unterklassen aber als Pensionszulagen bezeichnet seien, während im übrigen die Gleichstellung beider Klassen vom Reichstag angenommen sei. Denn bei den Offizieren sind nur die in den §§ 12 und 13 bezeichneten besonderen Pensionserhöhungen zugelassen, also für diejenigen, welche durch den Krieg invalide geworden sind oder eine Verstümmelung oder eine sonstige schwere Dienstbeschädigung erlitten haben. Bei den Offizieren kommt demnach eine Dienstzulage als solche für die Pensionserhöhung überhaupt nicht in Frage.“ . . .